

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Titel 1 Allgemeines

Diese AGB gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Umtec GmbH & Co. KG als Auftragnehmer (im Folgenden: AN) und ihrem Auftraggeber (im Folgenden: AG). Sie gelten auch dann, wenn in späteren Verträgen hierauf nicht explizit Bezug genommen wird. Abweichen die AGB des AG werden zurückgewiesen. Diese werden nur Vertragsinhalt, wenn der AN deren Geltung explizit schriftlich zustimmt.

Titel 2 Containerdienst und Entsorgung

2.1 Geltungsbereich

Die folgenden Bedingungen in Titel 2 gelten für die Annahme von Abfällen auf dem BimSchG-Zwischenlager des AN in 63755 Alzenau. Ebenso die Übernahme durch Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen des AN beim Abfallerzeuger. Die Entsorgung erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und evtl. Auflagen der zuständigen Behörden in betriebseigenen und/oder betriebsfremden Entsorgungsanlagen.

2.2 Aufstellungsort

Den Standort der von uns auf Mietbasis zur Verfügung zu stellenden Transportbehälter bestimmt der AG. Ergeben sich hierdurch Fahrbahn-, Decken-, Leitungs-, Gebäude-, Flurschäden, etc. so haftet der AG hierfür – ausgenommen bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Fahrpersonals. Der AG hat das Eigentum des AN vor Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung zu schützen und den Aufstellungsort so zu wählen und freizuhalten, dass stets eine ungehinderte Zu- und Abfahrt unserer Transportfahrzeuge sowie das Ent- und Beladen durch den AN möglich ist. Evtl. erforderliche Genehmigungen (Straßenabsicherung, etc.) sind durch den AG zu beschaffen.

2.3 Annahme / Übernahme

- a) Der AN ist nicht verpflichtet, die Transportgenehmigung des AG zu überprüfen.
- b) Die Annahme / Übernahme von Abfällen erfolgt auf Grundlage des KrW / AbfG und der entsprechenden Gesetze und Verordnungen.
- c) Der Annahme- / Übernahmezeitpunkt sowie die Modalitäten sind vor der Anlieferung / Übernahme mit uns im einzelnen abzustimmen.
- d) Der AG ist stets der Abfallerzeuger. Der AG ist für die Beschaffenheit, Zusammensetzung und sonstigen Eigenschaften des Abfalls verantwortlich.
- e) Die Abfälle müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen deklariert sein. Der AG bestätigt die Korrektheit der Angaben durch Unterschrift auf den entsprechenden Formularen (Begleit-, Übernahme- oder Lieferschein)
- f) Die vorgehaltenen Transportbehälter sind grundsätzlich nicht mit överschmutztem, säurehaltigem, explosivem, leicht entzündlichem oder sonstigem Gefährdung verursachendem Material zu füllen, dessen Transport dem jeweils geltenden Güterkraftverkehrsgesetz sowie den Unfallverhütungs-, Sicherheits- und Umweltverschmutzungsvorschriften entsprechen. Außer es wurde mit Zustimmung des AN genehmigt.
- g) Der Transport von flüssigen Stoffen erfolgt in Sonderbehältern. Die Flüssigkeiten müssen

ohne Abweichung der vom AG angegebenen Zusammensetzung entsprechen.

- h) Die Kennzeichnung muss mit den Angaben in den Formularen übereinstimmen.
- i) Der AN ist berechtigt, ggf. den Abfall auf Kosten des AG zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung ist für die weitere Behandlung des Abfalls verbindlich.
- j) Der AN ist berechtigt die Annahme / Übernahme zu verweigern, bzw. den Abfall auf Kosten des AG zu sortieren und ordnungsgemäß zu entsorgen, für den Fall dass die Punkte 2.3.b bis 2.3.g keine Beachtung gefunden haben, bzw. die Untersuchung nach 2.3.i zeigt, dass der Abfall nicht richtig deklariert war.
- k) Für die Beladung haftet der AG

2.4 Füllen

Das angegebene und tatsächliche Füllgewicht darf das max. zulässige Fassungsvermögen eines Behälters nicht überschreiten. Das Füllen der Transportbehälter darf selbst bei sperrigem Material max. randvoll erfolgen. Lockeres, rollendes oder gleitendes Schüttgut kann bis zur Kante des Kipprandes geladen werden.

2.5 Transport / Transportsicherung

- a) Die Beförderung oder das Versetzen unserer Transportbehälter darf nur durch den AN vorgenommen werden.
- b) Die Beförderung des Inhaltes von Transportbehältern (Absetzmulden, Container usw.) im Namen und auf Gefahr des AG.
- c) Für den Transport von Transportbehältern, die nicht im Besitz des AN sind, wird keine Haftung übernommen.
- d) Ergibt sich die Notwendigkeit von Transportsicherungsarbeiten, so werden diese gegen gesonderte Berechnung und ohne Rückfrage beim AG durchgeführt. Berechnet werden die Standzeiten des Fahrzeuges, die aufgewendete Arbeitszeit und anfallende Nebenkosten. Das trifft insbesondere zu für: Transporte von Sondermüll, die Abdeckung von offenen Behältern bei erkennbarer Gefahr von Ladeverlust während des Transportes, die ganze oder teilweise Ab- oder Umladung überladener, überschwerer oder unsachgemäß gefüllter Transportbehälter an Ort und Stelle.
- e) Die Zwischenlagerung von kontaminiertem Material auf unserem Lager bis zur finalen Entsorgung wird zu unserem üblichen Tagesatz abgerechnet

Titel 3 Mitwirkung des Auftraggebers

TV-Untersuchung, Dichtheitsprüfung, Kanalreinigung und Verstopfungsbeseitigung, Tank-, Industrie- und Abscheiderreinigung

- a) Der AG hat dem AN alle zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Informationen – sofern bekannt oder vorhanden – zur Verfügung zu stellen. Insbesondere vorhandene Planunterlagen, Sicherheitsdatenblätter sowie technische Voraussetzungen sind unbedingt dem AN vorzulegen.
- b) Der AN ist unbedingt über besondere Arbeitsschwernisse oder –erleichterungen, die dem AG bekannt sind oder sein müssen, wie z.B. besondere Gegebenheiten am Ausführungsort, die Existenz einer Hebeanlage, vorhandene Schäden am oder von Planunterla-

gen abweichende Ausführungen des Leitungssystems zu informieren.

- c) Bekannte Vorschäden bzw. bereits geleistete Arbeiten durch andere Auftragnehmer sind vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Für die Dauer der Arbeiten an einer Anlage ist der AG im Interesse von Erfolg und Schadensverhütung verpflichtet, den Mitarbeitern des AN Zugang zu allen Teilbereichen der Anlage zu verschaffen, zum Beispiel zu allen Entwässerungsgegenständen in den verschiedenen Räumen und Geschossen. Außerdem hat er sicher zu stellen, dass während dieser Zeit die gesamte Anlage nicht benutzt wird. Schließlich muss der AG unverzüglich nach Ausführung kontrollieren, ob alle Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt wurden.
- d) Der AG stellt sicher, dass die Anfahrt, Aufstellung und Abfahrt der technischen Geräte des AN auf einer befestigten, zur Bewegung von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von bis 30 Tonnen geeigneten Zufahrt möglich ist. Der AG hat gegebenenfalls den Gefahrenbereich freizuräumen. Ist das nicht möglich, hat der AG den AN, beziehungsweise dessen Mitarbeiter vor Ort, auf das Risiko einer möglichen Beschädigung von Gegenständen im Bereich der Anfahrt, Arbeitsfläche und Abfahrt hinzuweisen.
- e) Bei Tankanlagen, die anderes Lagergut als Mineralöl (Gefahrenklasse A III) enthalten oder früher enthalten haben, ist der AG verpflichtet, dem AN vor Beginn der Arbeiten schriftlich Mitteilung hierüber zu machen. Geschieht dies nicht, haftet der AG für alle entstandenen Schäden und Folgeschäden, die dadurch entstehen. Bei Durchführung von Schneid-, Schweiß-, Schleifarbeiten und dergleichen hat der AG den AN rechtzeitig, vor Beginn dieser Arbeiten, auf etwaige Gefahren aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Titel 4 Arbeitsausführung

TV-Untersuchung, Dichtheitsprüfung, Kanalreinigung und Verstopfungsbeseitigung Tank-, Industrie- und Abscheiderreinigung

- a) Die Bestimmung des Arbeitsumfangs, des Arbeitsausgangspunktes, des Maschinen- und Geräteeinsatzes sowie der sonstigen Durchführungsweise der Arbeiten obliegt im Rahmen des erteilten Auftrages allein dem AN.
- b) Der AN kann sich zur Ausführung des Auftrages geeigneter Dritter bedienen.
- c) Bei der Durchführung von Entsorgungsmaßnahmen sind die Annahmeparameter des finalen Entsorgers der Abfälle (Art, Menge und Beschaffenheit) für AG und AN verbindlich.
- d) Die vom AN im Rahmen der Auftragsausführung erstellte Unterlagen (Dokumentationen von TV-Befahrungen, Prüfungsprotokolle, etc.) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des AN und dürfen ohne seine Zustimmung nicht überlassen werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- e) Soweit der Auftrag Arbeiten zur Reinigung, Verstopfungsbeseitigung und Hindernisbeseitigung sowie TV-Inspektion und –Ortung zum Gegenstand hat, kann der AN für einen Erfolg keine Gewähr übernehmen. Dies ist dadurch begründet, dass durch Mängel der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere deren Aufbau und den Zustand des Rohrleitungssystems sowie den Zugangsmöglich-

keiten beeinflusst und gegebenenfalls verhindert werden kann. Bei allen Anlagen können Hindernisse, wie zum Beispiel Beschädigungen des Rohrleitungssystems, fehlende oder falsche Anschlüsse vorliegen, welche vor Arbeitsbeginn nicht erkennbar sind.

- f) Bei Reinigung von Leitungen mit unseren technischen Hilfsmitteln (Spülen mit Hochdruck) kann lediglich der Versuch gemacht werden, die Leitungen wieder durchgängig zu machen bzw. den ursprünglichen Leitungsquerschnitt wieder herzustellen.
- g) Sind auf Domschächten befindliche Leitungen nicht abschraubbar oder aus anderen Gründen nicht entfernbar und müssen deswegen durchtrennt werden, so können dem AN die erforderlichen Reparaturkosten nicht in Rechnung gestellt werden. Ist der AG nicht mit dem Durchtrennen der Leitungen einverstanden, so dass die Tankreinigung ausgeführt werden kann, stellen wir die anfallenden Kosten für An- und Abfahrt sowie die Ausfallzeit in Rechnung.
- h) Bei Kellertanks dürfen im Tankraum und im Auffangraum keine Gegenstände gelagert werden. Ist dies dennoch der Fall, haftet der AN nicht für Beschädigungen.
- i) Vom AN im Rahmen der Auftragsausführung erstellte Unterlagen bleiben Eigentum des AN und dürfen ohne Zustimmung nicht überlassen werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- j) Für den Abtransport und die Vernichtung bzw. ordnungsgemäße Entsorgung der Rückstände berechnen wir die dem AN entstehenden Kosten.
- k) Anfallende Zusatz-, bzw. Nebenarbeiten und Wartezeiten werden auf Stundenbasis zu unseren gültigen Verrechnungssätzen berechnet.
- l) Die Arbeiten werden nach dem anerkannten Stand der Technik sowie nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt.

Titel 5 Gewährleistung

Sofern der AN nach gesetzlichen Vorgaben gewährleistungspflichtig ist, gilt folgendes:

- a) Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nachdem sie erkannt worden sind oder erkennbar waren, dem AN gegenüber schriftlich zur Anzeige zu bringen. Im Falle des Vorliegens eines Mangels hat der AG ausreichend Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Nur in dringenden Fällen, wie etwa zur Wahrung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden führen würden, darf der AG den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen lassen und Ersatz für erforderlichen Aufwendungen verlangen.
- b) Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, ist der AG berechtigt, die Gegenleistung zu mindern oder bei erheblichen Mängeln vom Vertrag zurückzutreten. Bei nur geringfügigen Vertragsabweichungen oder nur geringfügigen Mängeln ist der Rücktritt ausgeschlossen.

Titel 6 Preise / Fälligkeiten

6.1 Fälligkeit

Die Fälligkeit der Vergütung für unsere Leistung richtet sich grundsätzlich nach den gesetz-

lichen Regelungen. Wir weisen darauf hin, dass ein unserer geleisteten Arbeit entsprechend Teil der Vergütung sowie ein Ersatz unserer in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen auch dann zur Zahlung fällig ist, wenn infolge eines Mangels der Anlage oder infolge einer vom AG für die Ausführung erteilten Anweisung unsere Leistung in schlechter Qualität ausführbar oder unausführbar geworden ist und kein von uns zur vertretender Umstand daran mitgewirkt hat.

- a) Kommt der AG mit der Zahlung in Verzug, werden für jede Mahnung Kosten in Höhe von 2,50€ berechnet.
- b) Im Verzugsfalle ist der AN berechtigt, Forderungen gegenüber dem AG mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- c) Dem AG bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht entstanden oder niedriger, als geltend gemacht.
- d) Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.
- e) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- f) Die Abtretung der Rechte des Kunden ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

6.2 Preise

- a) Alle unsere angegebenen Preise sind grundsätzlich Nettopreise, zuzüglich des zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuersatzes.
- b) Für Über-, Nacht- und Sonntagsstunden werden unsere gültigen Zuschläge berechnet.
- c) Die Forderungen des AN sind innerhalb 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.
- d) Die Preise gelten ohne außerordentlich schriftliche Vereinbarung für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Lieferungs- und / oder Leistungsumfang. Hiervon ausgeschlossen sind Mautgebühren, eventuelle Montage, Verpackungs- und Versicherungskosten sowie.
- e) Bei Anlieferung von Abfällen auf unser Betriebsgelände erhalten Privatanlieferer einen Nachweis (Wiegeschein / Annahmeschein). Die Konditionen richten sich nach den jeweils gültigen Preisen und werden in bar sofort abgerechnet.
- f) Bei Stellung eines Containers für private Neukunden wird eine Gebühr von 100€ im Voraus erhoben. Diese wird mit den tatsächlichen Entsorgungskosten verrechnet. Der Kunde erhält nach der Übernahme in die Entsorgungsanlage eine Gut- bzw. Lastschrift.
- g) Die Stellung von Behältern bei gewerblichen Neukunden erfolgt erst nach schriftlicher Auftragserteilung.
- h) Gewerbliche Anlieferer erhalten eine Rechnung.
- i) Bei Notdienstesätzen bzw. Beseitigung von Verstopfungen erheben wir im Voraus eine Anzahlung von in Höhe von 150€. Diese wird mit dem tatsächlichen Aufwand verrechnet.

Titel 7 Haftung

Hat der AN für einen Schaden aufzukommen, haftet er wie folgt:

- a) Der AN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.
- b) Für sonstige Schäden und solchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung sowie Arglist des AN beruhen, besteht eine Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Schadensersatzhaftung ist aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit der AN nicht vorsätzlich gehandelt hat.
- c) Ist der AG Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, entfällt bei einfacher Fahrlässigkeit die Haftung des AN ganz, es sei denn, eine Kardinalpflicht wäre verletzt worden.

Für Schäden, die beim Transport oder der Anlieferung durch ungeeignete oder mangelhafte Behälter entstehen, haftet der AG, soweit die Behälter nicht Eigentum des AN sind.

Titel 8 Datenspeicherung

- a) Der AG wird darauf hingewiesen, dass der AN personenbezogene Daten des Kunden, insbesondere Name, Adresse, Bankverbindung, sowie Daten aus der Vertragsdurchführung zu Zwecken der Vertragsverwaltung, Vertragsdurchführung und -abwicklung elektronisch speichert. Alle Daten werden vertraulich behandelt und insbesondere nicht an Dritte weitergegeben.
- b) Die Datenübergabe vom AN an den AG eignet sich nach Beendigung des Projektes. Nach Beendigung des Auftrages, können keine Ansprüche auf Kopien gestellt werden.

Titel 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Sitz des AN. Gerichtsstand für alle, sich unmittelbar aus einem Vertragsverhältnis zwischen dem AN und Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ergebenden Streitigkeit, ist der Sitz des AN.

Titel 10 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren. Dies gilt auch für Ergänzungen, Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen; ebenso wie für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Titel 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit insgesamt hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall eine unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzen, die dem Vertrag verfolgten Ziel am nächsten kommt.